

Landgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 13 O 436/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

117 10 00112.0316
FA Bav. 27.17.2016
FA 886 24.01.2017
Verkündet am: 1. NOV. 2016

Dziadek
Justizsekretärin

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am 1. NOV. 2016

DE



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Landesbank Baden-Württemberg Anstalt des öffentlichen Rechts vertr. d. d. Vorstand, Ludwig-
Erhard Allee 4, 76131 Karlsruhe,
Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Hahn Rechtsanwälte PartG mbH
Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,
Geschäftszeichen:

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt
durch den Richter am Landgericht Dr. Schnurr als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2016

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten sich die Wirksamkeit eines Widerrufs.

Die Parteien schlossen am 05./14.02.2005 zu den Kontonummern _____ und _____

einen Darlehensvertrag über insgesamt 160.900,00 € zur Umschuldung. Dem Darlehensvertrag waren zwei Widerrufsbelehrungen beigelegt, in denen es u.a. lautet:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs...“

Darf folgen zwei weitere Abschnitte, die mit „Widerrufsfolgen“ und „Finanzierte Geschäfte“ überschrieben sind. Im Übrigen wird bezüglich des weiteren Inhalts auf die Widerrufsbelehrung, Anlage zur Akte, verwiesen.

Die Beklagten kamen ihren Verpflichtungen aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag nach, bis sie mit Schreiben vom 30.05.2016 den Widerruf erklärten.

Diesen Widerruf wies die Klägerin mit Schreiben vom 23.06.2016 zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht,

der Widerruf sei unwirksam, da die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß sei.

Zumindest aber könne sie sich auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a. F. berufen.

Letztlich sei die Ausübung des Widerrufs treuwidrig bzw. verwirkt.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der zwischen den Parteien am 05./14.02.2005 zu der Kontonummer ... und ... geschlossene Darlehensvertrag durch den Widerruf der Beklagten vom 30.05.2016 nicht in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat, sondern wirksam fortbesteht.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht,

die Klage sei unzulässig, da der Antrag hätte konkretisiert werden müssen.

Sie behaupten zudem, die Belehrung sei fehlerhaft und die Klägerin könne sich wegen verschiedener Abweichungen vom einschlägigen Muster nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin besitzt insbesondere das nötige Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO, da die Frage der Wirksamkeit oder Beendigung eines Vertrages feststellungsfähig ist (Zöller, § 256, Rn. 4) und insoweit die Klärung der Frage, ob der Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde, zur Rechtsklarheit zwischen den Parteien führt. Der Klägerin ist auch nicht zuzumuten, insoweit abzuwarten, ob die Beklagten irgendwann rechtliche Konsequenzen einleiten. Insoweit war es auch nicht erforderlich, den Feststellungsantrag auf den von den Beklagten geltend gemachten Betrag zu konkretisieren, da auch dessen Grundlage die zwischen den Parteien streitige Wirksamkeit des Widerrufs ist.

Die Klage ist aber unbegründet.

Es besteht kein Anspruch auf die begehrte Feststellung, da der Widerruf der Beklagten aufgrund eines Fehlers der Widerrufsbelehrung und dem aufgrund der Bearbeitung dieser Belehrung fehlenden Vertrauensschutz wirksam ist und sich daher das ursprüngliche Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

Hinsichtlich der Darlehensvertrags liegt eine fehlerhafte Belehrung vor, da die Formulierung „frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung“ den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über den nach § 355 II BGB a. F. maßgeblichen Fristbeginn belehrt, weil sie nicht umfassend ist. Der Verbraucher kann der Verwendung des Begriffs „frühestens“ zwar entnehmen, dass der Beginn des Fristlaufs noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt (BGH, Urt. v. 25.09.2014, Az. III ZR 440/13; Urt. v. 12.11.2015, Az. I ZR 168/14; Beschl. v. 10.02.2015, Az. II ZR 163/14; Urt. v. 15.08.2012, Az. VIII-ZR 378/11; jeweils zitiert nach juris).

Die Beklagte kann sich auch nicht gem. § 14 Abs. 1 BGB-InfoV auf die Schutzwirkung berufen, da sie ein Formular verwendet hat, das dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der damaligen Fassung, sowohl inhaltlich als auch in der äußeren

Form nicht entspricht (vgl. BGH, Urteil v. 28.06.2011, Az. XI ZR 349/10; Urt. v. 01.03.2012 Az. III ZR 83/1, Urt. v. 12.07.2016 — XI ZR 564/15, jeweils zitiert nach juris).

Die Klägerin hat das Muster, welches die Formulierung „...Dies ist nur anzunehmen, wenn ...“ vorsieht, nicht vollumfänglich verwendet, indem die Klägerin den Wortlaut „...Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn ...“ verwendete und damit eine Änderung des Mustertextes vornahm.

Weiterhin hat die Klägerin den vom Muster unter der Überschrift „Widerrufsfolgen“ vorgesehenen Satz: „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung ihrer Widerrufserklärung erfüllen“ entfernt und damit inhaltlich in den Text des Musters eingegriffen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015, Az. 6 U 140/14, zitiert nach juris).

Letztlich hat die Klägerin auch den Gestaltungshinweis 6 des einschlägigen Musters nicht umgesetzt, da bei Finanzdienstleistungen der Satz: „Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen“ aufzunehmen ist, was aber seitens der Klägerin nicht vorgenommen wurde, so dass der Gestaltungshinweis 6 nicht beachtet wurde (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015, Az. 6 U 140/14, zitiert nach juris)

Insoweit ist unbeachtlich, sofern der Teil zu den „Widerrufsfolgen“ nach dem Gestaltungsmuster komplett hätte entfallen können, da jedenfalls dann, wenn dieser Teil dennoch in die Belehrung aufgenommen wird, richtig und insbesondere mit dem Muster übereinstimmen muss.

Das Gericht folgt insoweit der Auffassung, dass insbesondere in der Missachtung von Gestaltungshinweisen eine schädliche Abweichung vom Muster liegt (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 27.01.2016, Az. 17 U 16/15, Urt. v. 18.05.2016, Az. 17 U 61/15 bzw. 17 U 67/15, Urt. v. 22.06.2016, Az. 17 U 224/15, Urt. v. 13.07.2016, Az. 17 U 144/15, Urt. v. 20.07.2016, Az. 17 U 218/15, jeweils zitiert nach juris).

Das Widerrufsrecht der Kläger ist auch nicht verwirkt, da es jedenfalls am Umstandsmoment fehlt. Das Umstandsmoment ist nicht gegeben, da der Kläger keine Kenntnis von der

Fehlerhaftigkeit hatte und alleine der Umstand, dass er insoweit darüber grundsätzlich, aber fehlerhaft belehrt wurde, nicht dazu führt, dass sie dieses Recht nachträglich nicht mehr geltend machen kann. Insoweit musste aber die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger sein Widerrufsrecht nicht kannte, da aufgrund der erteilten Belehrungen davon ausgegangen werden konnte, dass kein Widerrufsrecht mehr besteht (vgl. BGH, Urteil v. 12.12.2005, Az. II ZR 327/04; OLG Dresden, Urteil v. 23.10.2014, Az. 8 U 450/14, beides zitiert nach juris). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte im Vertrauen darauf derartige vermögensrechtliche Maßnahmen unterlassen hat, die eine als unbillig erscheinen lassen würden (BGH, Urteil v. 23.01.2014, Az.: VII ZR 177/13, m.w.N., zitiert nach juris). Überdies hat die Beklagte die Situation durch eine fehlerhafte und nicht einmal dem Muster entsprechende Widerrufsbelehrung selbst herbeigeführt, was ebenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 25.08.2014, Az. I-31 U 74/14, OLG Oldenburg, Urteil v. 28.05.2009, Az. 14 U 60/08, beides zitiert nach juris). Letztlich konnte auch deshalb kein Vertrauenstatbestand bei der Beklagten entstehen, da die Verträge bis zum Widerruf wie aber in anderen Fällen noch nicht einmal beendet und damit abgewickelt waren und daher die monatliche Zahlung nur die vertragliche Leistungserbringung darstellte, ohne dass damit eine trotz des Bestehens eines Widerrufsrechts verbundene Manifestierung der Vertragstreue vorliegen würde, was allenfalls dann der Fall gewesen wäre, wenn der Kläger sein weiterhin bestehendes Recht gekannt und dennoch gezahlt hätte (vgl. zu alledem auch BGH, Urte. v. 12.07.2016, Az. XI ZR 564/15; OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.09.2015, Az. 23 U 24/15; Beschl. v. 19.10.2015, Az. 9 U 15/14, Urte. v. 27.01.2016, Az. 17 U 16/15, Urte. v. 18.05.2016, Az. 17 U 61/15 bzw. 17 U 67/15; Urte. v. 22.06.2016, Az. 17 U 224/1, Urte. v. 13.07.2016, Az. 17 U 144/15, Urte. v. 20.07.2016, Az. 17 U 218/15, jeweils zitiert nach juris).

Letztlich ist die Geltendmachung des Widerrufsrechts und dessen Folgen auch nicht rechtsmissbräuchlich gem. § 242 BGB, da die Motive des Widerrufenden bei Geltendmachung eines bestehenden Rechts insoweit unerheblich sind, zumal auch wie ausgeführt keinerlei Vertrauenstatbestand bei der Beklagten entstanden ist und das Risiko für eine solche Rückabwicklung darüber hinaus nur einseitig beim Verwender der fehlerhaften Belehrung liegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, da die Klägerin vollumfänglich unterliegt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



Dr. Schnurr

